

# E6

## Friedhofsgebührensatzung – Sömmerda

---

### Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sömmerda

Aufgrund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der aktuell gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der aktuell gültigen Fassung und des § 34 der Friedhofssatzung der Stadt Sömmerda in der aktuell gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Sömmerda in der Sitzung am 19.11.2020 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

#### I. Gebührenpflicht

##### § 1

##### Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Einrichtungen der Friedhofsverwaltung und ihrer Anlagen werden im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Sömmerda in der jeweils geltenden Fassung Benutzungsgebühren, Bestattungsgebühren, Grabgebühren und Genehmigungsgebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis erhoben.

##### § 2

##### Gebührensschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Gebührensschuldner sind:

- a) bei der Erstbestattung neben dem vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragten, die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge:
  - 1. der Ehegatte
  - 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
  - 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
  - 4. die Kinder,
  - 5. die Eltern,
  - 6. die Geschwister,
  - 7. die Enkelkinder,
  - 8. die Großeltern,
  - 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 - 8 fallenden Erben.
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller
- c) wer sonstige in der Friedhofsatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Bestattung, mit der Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte oder der Überlassung einer Reihengrabstätte.

(4) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.  
Der Gebührenbescheid kann einen späteren Zeitpunkt der Fälligkeit bestimmen.

## **E6**

# **Friedhofsgebührensatzung – Sömmerda**

---

### **§ 3**

#### **Gebührenberechnung**

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührensatzung, das Bestandteil der Satzung ist.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der jeweils Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung, wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide, gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher gültigen Friedhofsgebührensatzungen und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Sömmerda, den 03.12.2020

Hauboldt  
Bürgermeister

(Siegel)

# E6

## Friedhofsgebührensatzung – Sömmerda

---

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sömmerda

### Verzeichnis der Gebühren

Grabgebühren
--------------

#### 1. Erdgrabstätten

<u>1.1 Erdreihengrab</u>	
1.1.1 Erdreihengrab für Verstorbene bis 5 Jahre für 20 Jahre	441,58 €
1.1.2 Erdreihengrab für Verstorbene ab 5 Jahre für 20 Jahre	630,84 €
<u>1.2 Erdwahlgrab</u>	
1.2.1 Erdwahlgrab für Verstorbene bis 5 Jahre für 30 Jahre	662,38 €
1.2.1.1 Verlängerung des Nutzungsrechtes um 1 Jahr	22,08 €
1.2.2 Erdwahlgrab für Verstorbene ab 5 Jahre für 30 Jahre	946,25 €
1.2.2.1 Verlängerung des Nutzungsrechtes um 1 Jahr	31,54 €
1.2.3 Erdwahlgrab als Doppelgrab	2.365,63 €
1.2.3.1 Verlängerung des Nutzungsrechtes um 1 Jahr	78,85 €

#### 2. Urnengrabstätten

<u>2.1 Urnenreihengrab</u>	
2.1.1 Urnenreihengrab für 20 Jahre	412,01 €
<u>2.2 Urnenwahlgrab</u>	
2.2.1 Urnenwahlgrab für 30 Jahre	782,14 €
2.2.1.1 Verlängerung des Nutzungsrechtes um 1 Jahr	26,07 €

#### 3. Gemeinschaftsgrabstätten

3.1 Urnengemeinschaftsgrab mit Namensnennung für 20 Jahre	1.021,95 €
3.2 Urnengemeinschaftsanlage ohne Namensnennung für 15 Jahre (zzgl. der jeweils gültigen Ust.)	277,22 €
3.3 pflegearmes Erdrasengrab für 20 Jahre	1.009,34 €
3.4 halbanonymes Urnenrasengrab für 20 Jahre	892,36 €

Bestattungsgebühren
---------------------

#### 1. Erdbestattung

<u>1.1 Erdbestattung</u>	
1.1.1 Erdbestattung für Verstorbene bis 5 Jahre	384,55 €
1.1.2 Erdbestattung für Verstorbene ab 5 Jahre	549,36 €

#### 2. Urnenbeisetzung

<u>2.1 Urnenbeisetzung</u>	
2.1.1 Urnenbeisetzung im Urnenreihengrab	159,47 €
2.1.2 Urnenbeisetzung im Urnenwahlgrab	201,81 €

#### 3. Gemeinschaftsgrabstätten

<u>3.1 Gemeinschaftsgrabstätten</u>	
3.1.1 Urnengemeinschaftsgrab	54,94 €
3.1.2 Urnengemeinschaftsanlage	38,15 €
3.1.3 pflegearmes Erdrasengrab	549,36 €
3.1.4 halbanonymes Urnenrasengrab	51,33 €

## E6

### Friedhofsgebührensatzung – Sömmerda

---

Benutzungsgebühren
--------------------

1. Nutzung der Trauerhalle in Sömmerda	
1.1 für Trauerfeiern (Montag bis Freitag)	78,10 €
1.2 für Trauerfeiern (Samstag)	156,20 €
1.3 für Trauerfeiern in den Ortsteilen	10,01 €
1.4 Nutzung Trauerhalle für Aufbahrungen	39,00 €
2. kurze Abschiednahme am Grab (stille Beisetzung)	36,11 €

Genehmigungsgebühren
----------------------

<b>1. Genehmigungen</b>	
1.1 Umbettung einer Urne	162,48 €
(Für Umbettungen werden die Beisetzungsgebühren der jeweiligen Grabart erhoben. Die Aufwendungen für die Umbettung einer Leiche sind der Stadt in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.)	
1.2 Bestattung eines Fehlgeborenen	43,00 €
1.3 Einfahrtsgenehmigung	
- Jahreserlaubnis	54,16 €
- Tagespauschale	6,50 €
1.4 Genehmigung von Grabmalen	32,50 €
1.5 Versand einer Urne	16,25 €